



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 45 (S. 680-684)**  
Titel **Gebührenordnung für die Benützung der  
Turnanlagen, Aulen und Schulräume der kantonalen  
Mittelschulen**  
Ordnungsnummer  
Datum 24.09.1975

[S. 680] Der Regierungsrat beschliesst:

### 1. Turnanlagen

#### A. Turnhallen, Traglufthallen sowie Sportanlagen im Freien

	Fr.
a) Semesterpauschale für eine wöchentliche Übung, höchstens 2 Std., inkl. Garderobe, Dusche, Heizung und Beleuchtung	150.–
Jede weitere anschliessende Wochenstunde	20.–
b) Halber Tag, höchstens 4 Std., gleich welcher Wochentag, inkl. Garderobe, Dusche, Heizung und Beleuchtung, pro Halle	40.–
Jede weitere anschliessende Stunde // [S. 681]	6.–
c) Ganzer Tag, höchstens 8 Std., inkl. Garderobe, Dusche, Heizung und Beleuchtung, gleich welcher Wochentag, pro Halle	60.–
Jede weitere anschliessende Stunde	6.–
d) Einmalige Benützung der Garderobe inkl. Dusche (ohne Halle)	30.–
e) Bei aussergewöhnlicher Verschmutzung wird den Verantwortlichen für die Reinigung zusätzlich Rechnung gestellt.	

#### B. Verschiedenes

a) Turntheoriezimmer, pro Halbtage, höchstens 4 Std.	10.–
b) Bei besonderen Zusatzleistungen (Benützung von Lautsprecheranlagen usw.) werden je Schulanlage besondere Gebühren erhoben.	
c) Erhebt der Veranstalter bei der Durchführung von öffentlichen Anlässen Eintrittsgebühren und/oder führt er einen grösseren Wirtschaftsbetrieb (Ausschank von Getränken, Würstchenstand usw.), so hat er dafür eine Grundtaxe zu entrichten von je	50.–
d) Kraftraum (wenn ohne Turnhalle benützt) pro Stunde	6.–
Bei gleichzeitiger Miete von Turnanlagen ist die Benützung des Kraftraumes unentgeltlich.	

## 2. Aulen mit Einrichtungen

### A. Benützung der Aula mit dazugehörigen Nebenräumen

- a) Raumbenützung pro Anlass, höchstens 4 Std., Beleuchtung, Heizung, Reinigung, Präsenzzeit des Hauswirts und Einrichtungsarbeiten der Veranstalter während des Tages inbegriffen 200.–  
Jede weitere anschliessende Stunde // [S. 682] 30.–
- b) Zuschlag für ausserordentliche Beanspruchung (z. B. Bühnenbenützung Rämibühl) 100.–
- c) Raumbenützung für Proben ohne Publikum (pro Probe, höchstens 4 Std.), inkl. Bühnenbenützung 50.–
- d) Raumbenützung für Probe, jede weitere Stunde 10.–
- e) Benützung der Aula für Tagungen, Konferenzen usw., pro Tag, ohne Abend 150.–
- f) Benützung des Foyers für Ausstellungen oder Basars, pro Tag 20.–

### B. Apparate und Instrumente

- a) Projektionsapparat pro Anlass 20.–
- b) Bedienung des Projektionsapparates, pro Stunde 20.–
- c) Filmapparat pro Stunde inkl. Bedienung 70.–
- d) Flügel (ohne Stimmung) pro Anlass, je nach Instrument 50.–  
bis 200.–
- e) Orgel pro Anlass 60.–

## 3. Mensa

- Raumbenützung pro Anlass, höchstens 4 Std., Beleuchtung, Heizung, Reinigung, Präsenzzeit des Hauswirts inbegriffen 100.–  
Jede weitere anschliessende Stunde 15.–

## 4. Klassenzimmer und Schüleraufenthaltsräume

- a) Semesterpauschale für wöchentliche oder höchstens zwanzigmalige Benützung, höchstens 2 Std., Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Beanspruchung des Hauswirts inbegriffen 80.–  
bis // [S. 683] 100.–
- b) Einmalige Raumbenützung pro Halbtage, höchstens 4 Std., Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Beanspruchung des Hauswirts inbegriffen 20.–  
Jede weitere anschliessende Stunde 5.–

## 5. Singsaal

- a) Semesterpauschale für wöchentliche oder höchstens zwanzigmalige Benützung, höchstens 2 Std., Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Beanspruchung des Hauswirts inbegriffen 100.–

b) Einmalige Benützung, höchstens 4 Std., Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Beanspruchung des Hauswerts inbegriffen	45.–
Jede weitere anschliessende Stunde	10.–
c) Probe für Konzert, höchstens 4 Std.	20.–
d) Flügel (ohne Stimmung) pro Anlass, je nach Instrument	50.–
	bis 200.–

## 6. Hörsäle

Je nach Grösse, einmalige Benützung, höchstens 4 Std., Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Beanspruchung des Hauswerts inbegriffen	25.–
	bis 100.–
Für jede weitere anschliessende Stunde	10.–
	bis 20.–

## 7. Garderobe

- Eine allfällige Bedienung der Garderobe ist in der Regel Sache des Veranstalters, wobei ihm die Einnahmen zufallen.
- Wird die Garderobe durch einen Hauswart organisiert, so erhält dieser die Einnahmen.
- Allfällig fehlende Nummernplaketten werden dem Veranstalter verrechnet. Die Schule übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände. // [S. 684]

## 8. Vorbereitungs- und Aufräumungsarbeiten

Für umfangreichere Vorbereitungs- und Aufräumearbeiten (Umdispositionen der Bestuhlung, Aufstellen von Abschränkungen usw.) wird von Fall zu Fall eine von der Erziehungsdirektion verfügte Gebühr erhoben, in welcher sämtliche Personalentschädigungen (Zulagen für Teuerung, Nacht- und Sonntagsdienst usw.) enthalten sind.

## 9. Ausnahmen

- Auf Antrag der Schulleitungen kann die Erziehungsdirektion besondere Umstände würdigen, indem sie einzelne Tarife reduziert oder die Gebühren erlässt.
- Für Kongresse, die viele Räume benötigen oder mehrere Tage dauern, wird die Gebühr im Rahmen der Bestimmungen dieser Gebührenordnung von den Schulleitungen festgesetzt.
- Schülerorganisationen und Schülervereine bezahlen für interne Veranstaltungen keine Gebühren.

## 10. Spezialräume

Für die Benützung von Spezialräumen (EDV usw.) setzen die Schulleitungen von Fall zu Fall besondere Gebühren fest, die mindestens den Ansätzen unter Ziffer 4 dieser Gebührenordnung entsprechen.



### **11. Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung ersetzt die Regelung vom 25. Mai 1967 und tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Zürich, den 24. September 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Gilgen

Der Staatsschreiber:

Roggwiler

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/19.05.2015]